Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.362 — Nestlé/Italgel)

(93/C 270/04)

Am 15. September 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Antrag auf Verlängerung einer Freistellung für eine Vereinbarung zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens

(IV/30.566 — United International Pictures — Filme)

(93/C 270/05)

1. Am 22. Juni 1993 hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates (1) auf Verlängerung einer mit Entscheidung vom 12. Juli 1989 (2) gewährten und bis 26. Juli 1993 befristeten Freistellung erhalten. Die Begünstigten der Entscheidung, die Unternehmen Paramount, MCA und MGM hatten im Jahr 1981 das Gemeinschaftsunternehmen United International Pictures BV gegründet, das den Verleih der von den drei Gründerunternehmen hergestellten Spielfilme übernehmen sollte. In Anbetracht der zu jener Zeit vorherrschenden Lage der Filmindustrie hatte die Kommission dieses Gemeinschaftsunternehmen vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertag freigestellt.

2. Die Kommission fordert die sonstigen Interessierten hiermit auf, ihre Sachäußerungen zu diesem Antrag auf Verlängerung der Freistellung zu unterbreiten.

Die Äußerungen sollten der Kommission spätestens nach Ablauf von zehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung zugehen. Sie können über Telefax oder mit Briefpost unter Angabe des Aktenzeichens IV/30.566 — UIP Filme an folgende Anschrift übersandt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion B,
Büro 3/68,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
(Telefax Nr. (32-2) 296 27 22).

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
(2) ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 25.